

Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang  
Quartärforschung und Geoarchäologie  
der

Mathematisch-  
Naturwissenschaftlichen  
Fakultät der Universität zu Köln

Juli 2011



Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190 in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2009 (GV.NRW. Seite 516), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studienziel .....	2
§ 2 Akademischer Grad .....	2
§ 3 Teilnahme am Masterstudium .....	2
§ 4 Prüfungsausschuss .....	2
§ 5 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit, Festlegung der Fachrichtungen.....	4
§ 6 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte .....	4
§ 7 Prüfungsleistungen .....	4
§ 8 Masterarbeit.....	7
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	9
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	10
§ 12 Abschluss des Masterstudiums .....	11
§ 13 Zeugnis und Urkunde .....	11
§ 14 Diploma Supplement .....	11
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten .....	12
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen .....	12
§ 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	13
§ 18 Aberkennung des Mastergrades.....	13
§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	13
Anhang I - Zulassungsvoraussetzungen .....	14
Anhang II - Modulübersicht.....	18

## **§ 1 Studienziel**

- (1) Das Studium im Rahmen des Masterstudiengangs Quartärforschung und Geoarchäologie (im Folgenden Masterstudiengang) soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden.
- (2) Ziel des Masterstudiums ist die Vermittlung erweiterter Kenntnisse in den zu Beginn des zweiten Semesters gewählten zwei der drei Fachrichtungen (Geologie, Geographie und Ur- und Frühgeschichte) und die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung naturwissenschaftlicher Problemstellungen in einer dieser Fachrichtungen. Der Masterabschluss ist ein weiterführender berufsqualifizierender Abschluss, der auf einem Bachelorstudiengang aufbaut.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad:  
"Master of Science", abgekürzt "M.Sc.".

## **§ 3 Teilnahme am Masterstudium**

- (1) Am Studium kann nur teilnehmen, wer
  - (a) den Nachweis der Eignung gemäß Anhang I für diesen Studiengang erbracht hat und
  - (b) für diesen Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen ist.

Die Einschreibung in den Studiengang bzw. die Zulassung als Zweithörer/Zweithörerin erfolgt nach den Maßgaben der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Zulassung zum Masterstudium wird in Anhang I dieser Prüfungsordnung geregelt.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln bildet einen „Ausschuss für die Masterprüfung im Studiengang Quartärforschung und Geoarchäologie“, nachfolgend „Prüfungsausschuss“ genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter/Vertreterinnen gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das studentische Mitglied soll in den zwei vorausgegangenen Semestern an der Universität zu Köln

in einem Studiengang der Fachgruppe Geowissenschaften eingeschrieben gewesen sein. Während seiner Amtszeit muss es an der Universität zu Köln in diesem Masterstudiengang eingeschrieben sein. Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen, der/die diesem als Mitglied ohne Stimmrecht angehört, es sei denn, er/sie ist gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen, nicht mit ab.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Prüfungen, insbesondere die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. Die Prüfer/Prüferinnen werden aus dem in § 65 Abs.1 HG vorgesehenen Personenkreis bestellt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Fakultät alle zwei Jahre über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes sowie der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben nach Genehmigung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten einzusehen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter/Vertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.
- (9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechts.

## **§ 5 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit, Festlegung der Fachrichtungen**

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 4 Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus mehreren Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Die Struktur der Module ist in den Modulbeschreibungen spezifiziert und wird den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Module dieses Studiengangs sind in der Modulübersicht (Anhang II) aufgeführt.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass der Bewerber/die Bewerberin im ersten Fachsemester nur Lehrveranstaltungen aus zwei vom Prüfungsausschuss bestimmten Fachrichtungen belegt. Im zweiten Semester wählen die Studierenden zwei der drei angebotenen Fachrichtungen (vgl. Anhang II). Ein Wechsel der Fachrichtungen nach dieser Wahl ist nicht möglich.
- (4) Module und Pflichtlehrveranstaltungen sind nicht kompensierbar. Wahllehrveranstaltungen (W in Anlage II) sind einmalig kompensierbar.

## **§ 6 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte**

- (1) Im Studium sollen die Studierenden die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig besuchen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten auf der Grundlage von Prüfungsleistungen (siehe § 7) nachgewiesen. Die Zahl der Leistungspunkte für jedes Modul ist in der Modulübersicht (Anhang II) festgelegt.
- (3) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind im Mittel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (4) Zu Beginn des ersten und des zweiten Semesters ist jeweils eine persönliche Studienberatung durch einen Dozenten/eine Dozentin des Studienganges obligatorisch. Sie ist Voraussetzung zur Aufnahme bzw. des Fortsetzens des Studiums.
- (5) Die Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach entsprechender Ankündigung in englischer Sprache abgehalten werden.

## **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die in die Gesamtnote des Studiums eingehen, müssen benotet werden.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungen ist der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltungen; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigt werden. Weiterhin können die aktive Teilnahme, das Erbringen von

mündlichen Leistungen, die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren, Übungen, Praktika und die Anfertigung von Referaten/Präsentationen, Hausarbeiten oder Protokollen verlangt werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden nach der Prüfungsform unterschieden:

a) Klausuren:

In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt 45 bis 90 Minuten. Dabei können den Prüflingen für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

b) Mündliche Prüfungen:

In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen grundsätzlich von einem Prüfer/einer Prüferin in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin oder von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen. Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von den Prüfern/Prüferinnen bzw. dem Prüfer/der Prüferin und von dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt. Studierenden, die an der Universität zu Köln für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen sind, wird es ermöglicht, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerin teilzunehmen, sofern der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Hausarbeiten:

Eine Hausarbeit ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems oder eines Berichts zu praktischen Übungen. Der Umfang der Hausarbeit orientiert sich an der zu vergebenden Anzahl an Leistungspunkten.

d) Referate/Präsentationen:

Ein Referat/eine Präsentation dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Soweit keine weiteren Prüfungsleistungen mit dem Referat/der Präsentation verknüpft sind, erfolgt die Bekanntgabe der Bewertung, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, im Anschluss an die zugehörige Lehrveranstaltung. Die weiteren Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Lehrveranstaltung sind zur Notenbekanntgabe nicht zugelassen.

e) Kolloquium:

Der Prüfling trägt die Ergebnisse seiner/ihrer wissenschaftlichen Arbeit in einem in der Regel zwanzigminütigen Vortrag vor (vgl. § 8 Abs. 8).

(4) Die im Anhang II dieser Ordnung den Modulen zugeordneten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßige Prüfungsform. Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig. Nach Genehmigung durch den Prü-

- fungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Absatz 3 nicht benannt werden. Diese sind durch Aushang vor Veranstaltungsbeginn durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt zu machen. Auf Antrag kann darüber hinaus der Prüfungsausschuss andere als in den Anhängen verzeichnete Prüfungsformen zulassen. Diese Änderungen sind für den einmaligen Prüfungstermin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Veranstaltungsbeginn des jeweiligen Moduls per Aushang bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht, können aber im Einvernehmen zwischen Prüfling und Prüfer/Prüferin auch in englischer Sprache erbracht werden.
  - (6) Wird eine Prüfungsleistung als Klausur oder mündliche Prüfung erbracht, sollen den Studierenden mindestens zwei Gelegenheiten geboten werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung oder des Moduls vorgeschriebene Leistung zeitnah zu erbringen.
  - (7) Prüfer/Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
  - (8) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer prüfungsberechtigten Person bewertet. Von zwei prüfungsberechtigten Personen werden bewertet: die Masterarbeit (§ 8) sowie Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen das Studium beenden. Unbeschadet hiervon gelten §8 Abs. 7 und §10 Abs. 3. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Abs. 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden.
  - (9) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und –organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Antrag ist zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung bzw. vor der Ausgabe des Themas der Masterarbeit schriftlich zu stellen.
  - (10) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt geben (§7 Abs. 3 b, d).
  - (11) Die Termine für die Erbringung der Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Zwischen Bekanntgabe des Termins der Abnahme einer Prüfungsleistung und dieser Abnahme sollen mindestens vier Wochen liegen. Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung muss mindestens sieben Tage vor diesem Termin erfolgen.
  - (12) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling zu ihrer Abnahme ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme ohne triftige Gründe davon zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
  - (13) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden wer:



- für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer/ZeithörerIn zugelassen und nicht beurlaubt ist, sofern nicht §48 Abs. 5 HG Ausnahmen vorsieht,
- diese Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat,
- sich nicht für die gleiche Prüfungsleistung in einem anderen Prüfungsverfahren angemeldet hat,
- die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 8 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungszeit von sechs Monaten ein Problem aus dem Gebiet der Quartärforschung und/oder Geoarchäologie mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Der Umfang der in deutscher oder englischer Sprache zu verfassenden Arbeit soll einen Gesamtumfang von 100 DIN-A4 Seiten (Times New Roman 12, Zeilenabstand 1,5) nicht überschreiten.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe einer Masterarbeit ist der Erwerb von 40 LP aus den Modulen MN-QGA-6 bis MN-QGA-12 (siehe Anhang II).
- (3) Die Masterarbeit kann von jedem/jeder am Masterstudiengang „Quartärforschung und Geoarchäologie“ der Universität zu Köln beteiligten Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder Privatdozenten/Privatdozentin ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfling kann Vorschläge für den Themensteller/die Themenstellerin und das Thema der Masterarbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung des gewünschten Themenstellers/der gewünschten Themenstellerin bzw. des gewünschten Themas.
- (4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Monate. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein Thema für die Masterarbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Bestehen Zweifel, kann eine Versicherung an Eides statt verlangt und abgenommen werden, dass die Masterarbeit selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form (CD, DVD) einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als

mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin den Abgabetermin angemessen verlängern, wenn die Gründe der Verlängerung vom Prüfling nicht zu vertreten sind. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Ende der Abgabefrist an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter/Gutachterinnen für die Masterarbeit. Der Erstgutachter/die Erstgutachterin soll in der Regel die Person sein, die das Thema gestellt hat. Die Bewertungen der Masterarbeit sind entsprechend §10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein Gutachter/eine Gutachterin die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Masterarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person verlängert sich die Frist gemäß § 7 Abs. 10 um weitere sechs Wochen.
- (8) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. In dem Kolloquium, an dem die Gutachter/Gutachterinnen sowie ggf. Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, berichtet der Prüfling über die Ergebnisse der Masterarbeit. Falls einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen nicht am Kolloquium teilnehmen kann, benennt der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfling einen Vertreter/eine Vertreterin. Im Anschluss an den Vortrag findet eine Diskussion der Ergebnisse mit den Gutachtern/Gutachterinnen bzw. ihren Vertretern/Vertreterinnen statt. Die Benotung des Kolloquiums berücksichtigt sowohl die Qualität des Vortrags als auch die Qualität der Diskussionsbeiträge des Prüflings. Nicht von den Gutachtern/Gutachterinnen bzw. ihren Vertretern/Vertreterinnen oder vom Prüfling stammende Diskussionsbeiträge können zugelassen werden, sie werden aber bei der Benotung nicht berücksichtigt. Die Benotung des Kolloquiums erfolgt über das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen der Gutachter/Gutachterinnen bzw. deren Vertreter/Vertreterinnen.

### **§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen im selben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden mit ihren Leistungspunkten ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der

Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/Fachvertreterinnen zu hören.

### **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Die Berechnung der Modulnote ist in Anhang II geregelt. Noten von Prüfungsleistungen, die durch andere Prüfungsleistungen kompensiert wurden, gehen nicht in die Modulnote ein.

Die Modulnote lautet bei einem gemittelten Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

Hinter dem Komma werden alle Dezimalstellen bis auf die Erste ohne Rundung gestrichen. Bis zur Note 4,0 ist das Modul bestanden und die zugeordneten Leistungspunkte werden vergeben. Ist eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden.

- (3) Die Note einer Prüfungsleistung, die von mehr als einem Prüfer/einer Prüferin abgenommen wird, wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein Prüfer/eine Prüferin die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss im Falle schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestellt. Sofern es sich nicht um die Masterarbeit handelt, wird in diesem Fall die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person verlängert sich die Bewertungsfrist um weitere sechs Wochen.
- (4) Die Einbeziehung von Modulnoten sowie der Masterarbeit und ihre Gewichtung in der Gesamtnote des Masterstudiums sind in der Modulübersicht (Anhang II) zu dieser Ordnung geregelt.

Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

Hinter dem Komma werden alle Dezimalstellen bis auf die erste ohne Rundung gestrichen.

### **§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können - mit Ausnahme der Masterarbeit und des Kolloquiums - zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung darf frühestens nach drei Wochen, muss aber spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. Versäumt der Prüfling die Frist für die Wiederholungsprüfung, verliert er den Wiederholungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Die nicht bestandene Masterarbeit kann mit neuer Themenstellung einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zum zweiten Versuch muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs erfolgen. Versäumt ein Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Ein nicht bestandenes Kolloquium gemäß § 8 Abs. 8 kann einmal innerhalb einer vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist wiederholt werden. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Wiederholungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

## **§ 12 Abschluss des Masterstudiums**

- (1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Das Masterstudium ist endgültig nicht bestanden und ist ohne Erfolg beendet, wenn die Masterarbeit oder das Kolloquium im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder der Prüfling ein Modul endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Hat ein Prüfling das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.
- (4) Hat ein Prüfling das Masterstudium endgültig nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## **§ 13 Zeugnis und Urkunde**

- (1) Hat der Prüfling das Studium erfolgreich abgeschlossen, wird nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Namen des Masterstudiengangs. Erfolgreich absolvierte Fachrichtungen werden durch den Zusatz „mit Spezialisierung in“ und den jeweiligen Fachrichtungen – Geologie, Geographie oder Ur- und Frühgeschichte - hervorgehoben. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch mit einer Nachkommastelle.

In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Gesamtnote,
  - b) das Thema der Masterarbeit,
  - c) die Note der Masterarbeit,
  - d) die erfolgreich absolvierten Fachrichtungen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
  - (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
  - (4) Das Zeugnis und die Urkunde werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Urkunde wird zusätzlich von dem Dekan/der Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

## **§ 14 Diploma Supplement**

Mit dem Zeugnis und der Urkunde über den Abschluss des Masterstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, be-

suchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen inklusive der Leistungspunkte und über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges informiert.

### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten**

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten und in die entsprechenden Protokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem/der Lehrenden, ersatzweise dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, zu stellen. Dieser/diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen**

- (1) Versuchen Prüflinge das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erbringung der Leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Auf die weiteren Folgen gem. § 63 Abs.5 HG wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden; belastende Entscheidungen sind den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist vom Prüfling schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung, die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit nach den rechtlichen Bestimmungen auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit soll nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden; andernfalls gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Sonstige Ausfallzeiten im Sinne des § 64 Abs.2 Nr.5 HG werden nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen vom Prüfungsausschuss angemessen berücksichtigt.

### **§ 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 18 Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 17 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

### **§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft. Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 07.07.2011 und des Beschlusses des Rektorats vom xx.xx.2011

Köln, den xx.xx.2011

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. K. Schneider

# **Anhang I**

Zulassungsvoraussetzungen für den  
Masterstudiengang  
Quartärforschung und Geoarchäologie



Aufgrund des § 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Quartärforschung und Geoarchäologie erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät folgende Regelungen für die Zulassung zum Studium:

### **§ 1 Zulassungsausschuss**

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Eignung zum Studium fest, er entscheidet über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen und Qualifikationen im Rahmen der Zulassung und legt gegebenenfalls eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen für die Zulassung zum Studium fest.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zum Studium voraus. Die fachliche Eignung erfordert fundierte Kenntnisse der Geowissenschaften, Geographie, Geoarchäologie und/oder Ur- und Frühgeschichte. Die erforderlichen Kenntnisse sind nachzuweisen. Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an den speziellen Problemen der modernen Geowissenschaften, Geographie und/oder prähistorischen Archäologie sowie eine hohe Motivation und Einsatzbereitschaft.
- (2) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
  - a) einen Abschluss „Bachelor of Science in Geowissenschaften“, „Bachelor of Science in Geographie“, „Bachelor of Arts in Geographie“, „Bachelor of Arts in Ur- und Frühgeschichte“, „Bachelor of Arts in Archäologie“, oder „Bachelor of Arts in Geoarchäologie“ besitzt oder den Abschluss spätestens im Semester der Aufnahme des Masterstudiums erreicht oder einen BSc-Abschluss aufweist, der im Studium Lehrveranstaltungen in diesen Fachrichtungen im Umfang von mindestens 20 LP aufweist,
  - b) einen Grad der Eignung nach §3 Abs. 2 von mindestens 2 Punkten vorweist
  - c) keinen gleichen oder vergleichbaren Masterstudiengang bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerbern/Bewerberinnen nach dem Grad der Eignung. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

### **§ 3 Feststellung des Grades der Eignung**

- (1) Der Grad der Eignung wird in der Regel anhand der vorliegenden Unterlagen ermittelt. Im Falle eines noch nicht vorliegenden ersten berufsqualifizierenden Abschlusses entscheidet der Ausschuss aufgrund des vorliegenden Notendurchschnittes, sofern bereits im Bachelorstudium mindestens 140 LP erworben wurden. Belegen die Unterlagen die Eignung nicht hinreichend, kann der Prüfungsausschuss von den Bewerbern/Bewerberinnen - unter Angabe einer Frist - auch ergänzende schriftliche Ausführungen, die Vorlage eines Gutachtens, Auswahlgespräche oder ergänzende Fachprüfungen verlangen. Falls eine Anreise nicht zuzumuten ist, können Kenntnisprüfungen auch als Fernprüfungen durchgeführt werden.

(2) Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe der

a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (bzw. der Leistungen gemäß Abs. 1 Sätze 2 und 3) bzw. des vorliegenden Notendurchschnittes:

1,0 - 1,5: 3 Punkte,

1,51 - 2,5: 2 Punkte,

2,51 - 3,5: 1 Punkt,

3,51 - 4,0 0 Punkte.

Bei nicht vergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Vergabe der Punkte auf der Grundlage der vorgelegten Zeugnisse, ggf. gemäß c).

b) Bewertung der persönlichen Eignung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen: 0, 1 oder 2 Punkte.

c) gegebenenfalls Bewertung aufgrund mündlicher Prüfungen und Auswahlgespräche: 0, 1 oder 2 Punkte, falls die Eignung aufgrund von a) und b) nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

#### **§ 4 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist**

Der Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für das folgende Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, bei einer Bewerbung für das kommende Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres beim Prüfungsausschuss für diesen Studiengang eingereicht werden, er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache bzw. beglaubigter Übersetzung beizufügen:

a) Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen,

b) Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Nachweise über bisherige Fort- und Weiterbildung,

c) Darstellung der Beweggründe für die Wahl dieses Studienganges und der mit dem Studiengang angestrebten Ziele.

Für Studierende, die im laufenden Sommersemester (Wintersemester) den ersten berufsqualifizierenden Studiengang abschließen, reicht die Vorlage der bis zum 15. Juli (15. Januar) nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnittes und ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. Das endgültige Zeugnis ist bis zum Ende des Semesters der Aufnahme des Masterstudiums nachzureichen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Nachfrist für die Vorlage des Zeugnisses bis zu einem Semester gewähren.

#### **§ 5 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid**

(1) Bewerber/Bewerberinnen, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem der Bewerber/die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die Zulassung zum Studium kann mit Auflagen verbunden sein, die innerhalb einer angegebenen Frist zu erfüllen sind.

- (2) Nehmen nicht alle der nach Abs. 1 zugelassenen Bewerber/Bewerberinnen innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerber und Bewerberinnen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).
- (3) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

# **Anhang II**

Modulübersicht für den  
Masterstudiengang  
Quartärforschung und Geoarchäologie

Abkürzungen:

LP	= Leistungspunkte	MP	= mündliche Prüfung
P	= Pflicht (vergl. Anm. 1)	R	= Referat
WP	= Wahlpflicht	K	= Klausur
W	= Wahl	H	= Hausarbeit
S	= Seminar	PT	= Protokoll
MS	= Mittelseminar	Ü	= Übung
PS	= Proseminar	Exk	= Exkursion
OS	= Oberseminar	PRA	= Praktikum
Ko	= Kolloquium	,	= und
V	= Vorlesung	T	= Tage
SWS	= Semesterwochenstunden		

Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen (Ausnahme MN-QGA5 §8 Abs. 2) gibt es keine.

Modulübersicht: Die Fachrichtung Quartärforschung und Geoarchäologie ist obligatorisch, 2 der 3 Fachrichtungen (Geologie, Geographie und Ur- u. Frühgeschichte) müssen gewählt werden (vgl. § 5 Abs. 3).

Fachrichtung	Modulkürzel	Modulname	Semester	Wahlpflicht/ Pflicht	SWS	LP	Prüfungs- form <sup>2</sup>	Gew. in Ge- samtnote
Quartärforschung & Geoarchäologie	MN-QGA-1	Einführungsseminar	1, 2	P	3	5	R	4%
	MN-QGA-2	Forschungs-/Betriebspraktikum	3	P	---	5	H	3%
	MN-QGA-3	Quartärforschung u. Geoarchäologie	2, 3	P	5	9	K, H, R	8%
	MN-QGA-4	Geoarchäologische Methoden	2, 3	P	5	7	K, R, PT	6%
	MN-QGA-5	Masterarbeit und Kolloquium	4	P	---	30	H, Ko	25%
Geologie	MN-QGA-6	Allgemeine Geologie u. Mineralogie	1, 2	WP	9	11	K, H	9%
	MN-QGA-7	Historische Geologie u. Paläontologie	1, 2	WP	7	9	K, H	8%
	MN-QGA-13	Quartärgeologie	2, 3	WP	10	12	K,MP,PT	10%
Geographie	MN-QGA-8	Einführung Geographie	1, 2	WP	4	6	K	5%
	MN-QGA-9	Relief und Boden	1, 2	WP	6,6	8	K, H	7%
	MN-QGA-10	Klima, Wasser, Vegetation	1, 2	WP	4	6	K	5%
	MN-QGA-14	Geomorphologie	2, 3	WP	8	12	R, H	10%
Ur- u. Früh- geschichte	MN-QGA-11	Einführungen u. Grundlagen d. UFG	1, 2	WP	8	12	PT, R, K	10%
	MN-QGA-12	Diachrone Themen	1, 2	WP	2	8	R	7%
	MN-QGA-15	Kulturvergleichende Themen	2, 3	WP	6	12	PT, R	10%
		<b>Summe der erworbenen LP</b>				<b>120</b>		

Modulübersicht mit Lehrveranstaltungen:

VL-Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht		SWS	LP	Lehrform	Prüfungsform <sup>2</sup>	Anteil an Modulnote
<b>MN-QGA-1</b>	<b>Einführungsseminar</b>				<b>5</b>			
	CrC Lecture Series	P	1	1			---	0%
	Seminar	P	2	4		S	R	100%
<b>MN-QGA-2</b>	<b>Forschungs-/Betriebspraktikum</b>	P			<b>5</b>	PRA	H	100%
<b>MN-QGA-3</b>	<b>Quartärforschung u. Geoarchäologie</b>				<b>9</b>			
	Geoarchäologie	P	2	6		OS	R H	30% 70%
	Quartäre Klima- u. Umweltgeschichte	P	3	3		V	K	0%
<b>MN-QGA-4</b>	<b>Geoarchäologische Methoden</b>				<b>7</b>			
	Archäoseismologie	P	3	3		V	R K	20% 30%
	Naturwissenschaften, Geoarchäologie, Archäoinformatik	P	2	4		K	PT, R	50%
<b>MN-QGA-5</b>	<b>Masterarbeit und Kolloquium</b>				<b>30</b>			
	Masterarbeit	P			25		Masterarbeit	80%
	Kolloquium	P			5		Kolloquium	20%
<b>MN-QGA-6</b>	<b>Allg. Geologie u. Mineralogie</b>				<b>11</b>			
MN-Geo-P1	Allgemeine Geologie	P <sup>1</sup>	2	3		V	K	100%
MN-Geo-P2	Grundzüge der Mineralogie u. Kristallographie	P	3	4		V	K	0%
	Einführungsübung: Kristalle, Minerale u. Gesteine	P	4	4		Ü	K	0%
MN-Geo-P4	Verwitterung, Transport und Sedimentation	W	2+1	3+1		V+ Ü	K	0%
MN-Geo-P3	Methoden der Stratigraphie	W	2	3		V	K	0%
	Geologische Karten	W	2	2		Ü	K	0%
	Geländeübung 1: Geol. Inventar	W	4 T	1		GÜ	PT	0%
MN-Geo-P5	Einführung in die Polarisationsmikroskopie	W	1+2	1+2		V+ Ü	K	0%
MN-Geo-P6	Einführung in die Geochemie	W	2	3		V	K	0%
MN-Geo-P7	Einführung i. d. Fernerkundung und GIS	W	1	2		V	P	0%
	Übung Fernerkundung und GIS	W	1	1		Ü	H	0%
	Geländeübungen 2: Regionale u. historische Geologie (3 Tage)	W	3 T	2		Ü	H	0%

VL-Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Lehrform	Prüfungsform <sup>2</sup>	Anteil an Modulnote
MN-Geo-WP6	Einführung in die Sedimentgeochemie 1	W	2	3	V	K	0%
	Einführung in die Sedimentgeochemie 2	W	2	3	V		
	Übungen zu Sedimentgeochemie	W	3	3	Ü		
MN-Geo-WP4	Seismische Explorationsverfahren	W	2	3	V	K	0%
	Nichtseismische Explorationsverfahren	W	2	3	V		
	Übungen u. Praktikum zu Angewandte Geophysik	W	3	3	Ü	H	0%
MN-GM-GEOING	Geophysik der oberen Schichten, Umwelt- und Ingenieurgeophysik	W	7	8	V, Ü, PRA	K	0%
MN-GM-GEOPLA	Plattentektonik und geophysikalische Exploration	W	7	8	V, Ü, PRA	K	0%
MN-GM-GEOPRA	Geophysikalisches Praktikum	W	5	5	PRA	K	0%
<b>MN-QGA-7</b>	<b>Histor. Geol. u. Paläontologie</b>			<b>9</b>			
MN-Geo-WP3	Landschaftsbildende Prozesse	P	2	3	V	K	100%
	Grundlagen d. Quartärgeologie	P	2	3	V		
	Übungen zur Quartärgeologie	P	3	3	Ü, P		
MN-Geo-P1	Evolution u. Struktur der Biosphäre	W	2	3	V	K	0%
	Einführungsübung: Fossilien	W	2	2	Ü		
MN-Geo-P8	Marine biogene Sedimentation	W	2+1	3+1	V + Ü	K	0%
	Kontinentale Paläoökologie	W	2	3	V		
MN-Geo-P10	Erd- und Lebensgeschichte	W	3+1	4+1	V + Ü	K	0%
	Geländeübungen 3: Großes Geländepraktikum (9 Tage)	W	9 T	3	Ü	H	0%
<b>MN-QGA-8</b>	<b>Einführung Geographie</b>			<b>6</b>			
MN-Ggr-B01.1	Einführung in die Geographie	P	2	2	V	---	0%
MN-Ggr-B01.2	Kartenkunde	P	2	4	PS	K	100%
<b>MN-QGA-9</b>	<b>Relief und Boden</b>			<b>8</b>			
MN-Ggr-B03.1	Relief und Boden <sup>3</sup>	P	2	2	V	K	0%
MN-Ggr-B03.2	Relief und Boden <sup>3</sup>	P	2	4	PS	K	100%
MN-Ggr-B03.3	Relief und Boden (Exkursion, 4 Tage)	P	2,6	2	Exk.	H	0%
<b>MN-QGA-10</b>	<b>Klima, Wasser, Vegetation</b>			<b>6</b>			
MN-Ggr-B04.1	Klima, Wasser, Vegetation <sup>3</sup>	P	2	2	V	K	0%
MN-Ggr-B04.2	Klima, Wasser, Vegetation <sup>3</sup>	P	2	4	PS	K	100%

VL-Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Lehrform	Prüfungsform <sup>2</sup>	Anteil an Modulnote
<b>MN-QGA-11</b>	<b>Einführung und Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte</b>			<b>12</b>			
Basismodul 1	Einführung Ur- und Frühgeschichte	P	2	4	Ü	PT, K	0%
	Einführung Naturwissenschaften in der Archäologie	P	2	2	Ü	PT	0%
	Einführung in die Archäologie Afrikas	P	2	2	Ü	PT	0%
Mastermodul 1	Grundlagen, Geschichte und Theorien der Ur- und Frühgeschichte	P	2	4	Ü	PT, R (30 Min.)	100%
Basismodul 3a	Archäologie des frühen Mittelalters	W	2	4	Ü	PT, R (30 Min.)	0%
Aufbaumodul 3a	Archäologie des frühen Mittelalters	W	2	2	V	PT	0%
Aufbaumodul 4a	Spezielle Themen d. UFG oder Archäologie Afrikas	W	2	2	V	PT	0%
	Archäologie Afrikas	W	2	4	Ü	PT, R (30 Min.)	0%
Aufbaumodul 5a	Spez. Themen d. UFG o. Archäologie der Röm. Provinzen	W	2	2	V	PT	0%
	Aktuelle Forschung	W	2	2	Koll.	PT	0%
Aufbaumodul 6	Materialkunde I	W	2	4	Ü oder S	PT, R (30 Min.)	0%
	Materialkunde II	W	2	4	s. o.	s. o.	0%
	Materialkunde III	W	2	4	s. o.	s. o.	0%
<b>MN-QGA-12</b>	<b>Diachrone Themen</b>			<b>8</b>			
Mastermodul 2a	Diachrone Aufbereitung einer ausgewählten Region	P	2	8	S mit Exkursion	R (60 Min.)	100%



VL-Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht		SWS	LP	Lehrform	Prüfungsform <sup>2</sup>	Anteil an Modulnote
<b>MN-QGA-13</b>	<b>Quartärgeologie</b>				<b>12</b>			
MN-Geo-M-WP-3	Datierungsmethoden des Quartärs	P	1	1	V	K	100%	
	Erdoberflächenprozesse	P	2	2	V, Ü			
	Aktuelle Themen der Quartärgeologie /Erdoberflächenprozesse	P	1	2	V			
MN-Geo-M-WP-9	Einführung in die Paläolimnologie	W	1	2	V	MP	0%	
	Paläolimnologische Feldmethoden	W	3	2	Ü	PT		
	Paläolimnologische Auswertemethoden	W	2	4	Ü	K		
MN-Geo-MWP-10	Quantitative Erdoberflächenprozessstudien	W	1	3	V	MP	0%	
	Feld- und Auswertemethoden in Erdoberflächenprozessstudien	W	3	2	Ü	PT		
	Kosmogene Nuklide: Prozessraten und Expositionsdatierung	W	2	3	V, Ü	K		
<b>MN-QGA-14</b>	<b>Geomorphologie</b>				<b>12</b>			
MN-Ggr-M03p	Praktikum zur Physischen Geographie (Vorbereitung)	P	2	2	S	---	0%	
	Praktikum zur Physischen Geographie (Datenerhebung)	P	2	6	S	---	0%	
	Praktikum zur Physischen Geographie (Auswertung)	P	2	4	S	H	100%	
<b>MN-QGA-15</b>	<b>Kulturvergleichende Themen</b>				<b>12</b>			
Mastermodul 3a	Kulturvergleichende Themen der Ur- u. Frühgeschichte	P	2	2	V	PT	0%	
	Kulturvergleichende Themen der Ur- u. Frühgeschichte	P	2	6	S	PT, R (60 Min.), schriftl. Ausarbeitung	100%	
	Naturwissenschaftliche oder methodische Übungen	P	2	4	Ü	PT, R (30 Min.)	0%	
<b>Gesamt LP</b>					<b>120</b>			

Anmerkung 1: Pflichtlehrveranstaltungen (P), für die bereits im B.Sc.-Studium LP erworben wurden, können nicht belegt werden. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden geeignete Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen.

Anmerkung 2: Wenn es sich bei der Klausur um eine Klausur eines Moduls z. B. aus dem M.Sc.-Studiengang Geowissenschaften handelt, aber für diesen Studiengang nur einzelne Lehrveranstaltungen dieses Moduls belegt worden sind, kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses die

erforderliche Prüfungsleistung auch als mündliche Prüfung erbracht werden.

Anmerkung 3: Bei Platzmangel oder gegenläufigem Turnus (Studienbeginn Sommersemester) können diese Lehrveranstaltungen auch im Seminar der Geographie und ihrer Didaktik belegt werden.

Der Prüfungsausschuss kann zusätzliche gleichwertige Lehrveranstaltungen oder Module benennen. Dies gilt auch für Lehrveranstaltungen und/oder Module anderer Hochschulen. Diese sind vor Lehrveranstaltungsbeginn durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch Aushang sowie durch den Eintrag in anderen relevanten Kommunikationsmedien (Webseite des Studiengangs, KLIPS etc.) bekannt zu machen.